

# Neueste Mittheilungen.

Verantwortlicher Herausgeber: Dr. S. Klee.

IV. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 15. Mai 1885.

№ 53.

## Der Schluß des Reichstags.

Die erste Session des im October gewählten Reichstags ist beendigt: sie hat zu Ergebnissen geführt, welche in einem scharfen Gegensatz zu den Befürchtungen stehen, die man bei Beginn der Session hegte und die in den ersten Stadien derselben sich auch bewahrheiten zu wollen schienen.

Nur kurze Zeit wurde der Reichstag von der vereinigten freisinnigen und ultramontanen Partei beherrscht und lahm gelegt. Mit der Absicht, ihre Macht die Regierung fühlen zu lassen, begannen sie ihren Angriff, welcher in der Diätenfrage zum Ausdruck kam und in dem Beschluß vom 15. Dezember wegen Verzweigerung von 20 000 M für den Posten eines neuen Directors im Auswärtigen Amte seinen Höhepunkt erreichte. Auch an weiteren Versuchen, der Regierung Hindernisse zu bereiten, fehlte es nicht. Aber durch zwei Momente wurde diese unnatürliche Vereinigung der freisinnigen und ultramontanen Partei gesprengt und die Fortsetzung ihrer negativen Thätigkeit verhindert: einmal durch das Erwachen des nationalen Bewußtseins im Volke, welches aufs Tiefste durch den Beschluß vom 15. Dezember verletzt und durch die glänzenden Erfolge unserer Colonialpolitik belebt war, und sodann durch das Hervortreten der wirtschaftlichen Interessen der Nation. Unter dem Druck der nationalen Bewegung wurde der Beschluß vom 15. Dezember rückgängig gemacht, wurden die mit der Colonialpolitik im Zusammenhang stehenden Forderungen und die Postdampfervorlage in ihren Hauptbestandtheilen bewilligt, indem jene beiden Parteien theils in ihrer Gesamtheit, theils Theile von ihnen sich mit den Conservativen und Nationalliberalen zur Bewilligung jener Forderungen vereinigten. Mit der Inangriffnahme der auf die wirtschaftlichen Interessen bezüglichen Fragen aber war das Band zwischen Freisinn und Centrum vollends zerrissen, da es auf diesem Gebiete für sie keine Berührungs- und Vereinigungspunkte giebt. Mit dieser Wendung begann die positiv schaffende Thätigkeit der Conservativen, des Centrums und zum Theil auch der Nationalliberalen: es wurde die Zolltarifnovelle vereinbart und hiermit der nationalen Arbeit, insonderheit der Land- und Forstwirtschaft und der Textilindustrie, erhöhter Schutz zu Theil; ferner gelang es auch, die Frage der Besteuerung der Börsengeschäfte nach langen vergeblichen Versuchen zu — wie man hoffen darf — gedeihlichem Abschluß zu führen, — und zwar unter voller Mitwirkung der gesammten nationalliberalen Partei; weiter ist die Ausdehnung des Unfallversicherungsgesetzes auf die Transportgewerbe als eine gute Frucht dieser Session zu begrüßen.

Mit Befriedigung und Genugthuung kann man auf diese Ergebnisse zurückblicken. Sie beweisen, daß auf nationalem und wirtschaftlichem Gebiete mit dem gegenwärtigen Reichstage Erfolge möglich sind, wie andererseits es klar ist, daß, wo es sich um politische Machtfragen und Sonderbestrebungen handelt, die Neigungen dieses Reichstags stark oppositionelle sind. Aber wir wissen auch, daß diese Bestrebungen an der Macht der Regierung und an dem nationalen Bewußtsein ihre Schranke finden. Der Reichstag kann zwar manches Gute verhindern, aber keinen wirklichen Schaden anrichten; er ist aber auch im Stande, wirklich Gutes und Positives zu schaffen. Wenn wir hierauf hinwirken wollen, so werden wir stets das nationale Bewußtsein hoch halten und die wirtschaftlichen Interessen pflegen helfen müssen: unter diesem Feldzeichen ist der „Freisinn“, in welchem sich die politische und wirtschaftliche Opposition verkörpert, ohnmächtig.

## Die „Brotvertheurer“.

Seit Wochen ist man in freisinnigen Blättern auf der Suche nach Fällen, welche als sprechende Beweise für die Behauptung, daß „der Kornzoll das Brot vertheure“, dienen können, und jedes Mal, wo ein solcher Fall der Brotvertheuerung bekannt wurde — im Ganzen sind es nur vereinzelte Orte gewesen, in denen die Bäcker die Preise heraufsetzten, — wurde dies an die große Glocke gehängt und daraus Kapital gegen die „Brotvertheurer“, das soll heißen, gegen diejenigen Parteien geschlagen, welche im Interesse des Schutzes der Landwirtschaft für die Erhöhung des Kornzolles gestimmt haben.

Merkwürdig war hierbei nur das Eine, daß die Kornzollerhöhung auf den Preis des Getreides auf den inländischen Märkten ohne jeglichen Einfluß geblieben war und daß auch heute noch der Preis für Weizen an der Berliner Börse nur um 6 M für 1000 Kilogramm, also um 0,60 M für 100 Kilogramm höher ist, als am 17. Februar (einen Tag nach Erhöhung des Weizenzolles auf 3 M) und daß der Roggenpreis seit dem 17. Februar (nach dem Börsenbericht der Nationalzeitung) sogar von 146 bis 153 M auf 143 bis 149 M am 13. Mai gefallen ist. Die kaum nennenswerthe Erhöhung des Weizenpreises kann aber ebensowenig auf die Zollerhöhung zurückgeführt werden, wie man behaupten wird, daß letztere den Roggen billiger gemacht habe: die geringe Anschwellung des Weizenpreises wird in jedem Jahre um die Zeit beobachtet, wo die Weizenvorräthe naturgemäß geringer werden und die neue Ernte erst in einigen Monaten zu erwarten ist, während sich das Herabgehen des Roggenpreises wohl auf die colossalen Zufuhren aus Rußland zurückführen läßt, welche nach dem von dem Reichskanzler im Reichstage angeführten Zeugniß der „Königsb. Hartungschen Ztg.“ in der letzten Zeit stattgefunden haben.

Merkwürdig war und ist ferner, daß nach der Kornzollerhöhung, obwohl sie keine Erhöhung der Getreideengrospreise herbeigeführt hat, an einzelnen Orten eine Vertheuerung des Brotes, an anderen eine Herabsetzung der Brotpreise zu beobachten gewesen ist: in Rottweil wurde das vierpfündige Schwarzbrot Mitte April um 5 Pfennig billiger; in Bieberich wurde gleichfalls der Brotpreis herabgesetzt, während er in nächster Nähe — in Wiesbaden und Frankfurt — erhöht wurde, und neuerdings wird aus Stralsund gemeldet, daß ein dortiger Bäckermeister für den bisherigen Preis das Brot um ein halbes Pfund schwerer liefern werde. Das allermerkwürdigste aber war und ist, daß die Kornzollerhöhung in Ostfriesland sogar — auf den Erbsenpreis von Einfluß gewesen sein soll: ein Kaufmann hat einen Preisaufschlag seiner Erbsen wenigstens mit der Getreidezollerhöhung begründet, obwohl der Zoll auf Hülsenfrüchte selbst nicht erhöht worden ist.

Aus allen diesen Darlegungen geht mit zwingender Nothwendigkeit hervor, daß „der Kornzoll“ es nicht ist, der hier und da das Brot vertheuert hat, und daß die „Brotvertheurer“ wo anders zu suchen sind, als in den Reihen der Parteien, welche den Schutz für landwirtschaftliche Producte verstärkt haben.

Fürst Bismarck hat die letzte Berathung der Kornzölle am Montage auch zu einer Erörterung dieser Frage benutzt und mit scharfen Worten die „Unverschämtheit“ der betreffenden Bäcker gegeißelt, welche wie zur Verhöhnung des Publikums erklären: „Weil hier ein Zoll beschlossen wird, der auf die Getreidepreise noch gar keinen Einfluß hat, deshalb steigern wir die Brotpreise“. Auf „freisinniger“ Seite hat man zwar die betreffenden Bäcker in Schutz genommen und erklärt, man könne ihnen nicht verdenken, wenn sie die Preise so feststellen, daß sie etwas verdienen können. Nun, das wird ihnen auch kein Mensch übel nehmen können, auch

der Bäcker will leben, muß Steuern zahlen und etwas verdienen, und so lange das Publikum zahlt und die sogenannte Konkurrenz ihm keine Schranken auferlegt, kann er seine Preise so festsetzen, wie er es seinem Nutzen entsprechend hält. Aber die von dem Kanzler so genannte Unverschämtheit einzelner Bäcker besteht darin, daß sie die Kornzollerhöhung zum Vorwande der Preissteigerung machen. Freilich wenn die „freifinnigen“ Agitatoren in Parlament und Presse fortwährend und zum Ueberdruß behaupten, daß die Brotvertheuerung eine natürliche Wirkung der Kornzollerhöhung sei, so wird man sich nicht wundern können, daß einzelne Bäcker darin einen Antriebe erblicken, diese „natürliche“ Wirkung willkürlich herbeizuführen. Wer sind dann aber die Brotvertheurer?

### Die Sonntagsarbeit.

In dem Wunsche, daß dem Arbeiter die gehörige Erholung gegönnt, demgemäß die Sonntagsarbeit eingeschränkt und auf das Maß des Nothwendigen herabgesetzt werden muß, sind alle Freunde der öffentlichen Wohlfahrt schon seit längerer Zeit einig. Ebenso allgemein wird aber auch anerkannt, daß ein unbedingtes Verbot der Sonntags-Arbeit unter den heutigen Verhältnissen der Industrie und angesichts der regelmäßig wiederkehrenden Nothwendigkeit, dringende Arbeiten sofort zu erledigen, — undurchführbar sein würde. Verbiethet man Dinge, die sich nicht verbieten lassen, weil sie mit unabänderlichen Verhältnissen zusammenhängen, so schädigt man den gesetzlichen Sinn der Bevölkerung und stiftet man mehr Schaden als Nutzen. Ein zweckmäßiges und durchführbares Gesetz, betr. die Einschränkung der Sonntags-Arbeit erscheint darum nur möglich, wenn zugleich die Ausnahmen von der allgemeinen Regel sorgfältig und auf Grund sachkundiger Berücksichtigung der einschlagenden Verhältnisse festgestellt und aufgezählt werden.

Diesem Erforderniß hatte der dem Reichstage am 9. dieses Monats vorgelegte Entwurf nicht entsprochen. Es war ein Gesetzesparagraph vorgeschlagen worden, der die Arbeit in Werkstätten und Fabriken, sowie bei Bauten regelmäßig verboten, die Festsetzung der für einzelne Industrien erforderlichen Ausnahmen aber dem Bundesrathe und für dringende Fälle den Ortspolizei-Behörden vorbehalten sehen wollte; außerdem sollte vorgeschrieben werden, daß die Sonntags-Beschäftigung des in Verkaufsstellen beschäftigten Hilfspersonals auf 5 Stunden beschränkt und daß dafür Sorge getragen werden sollte, sämmtlichen Arbeitern mindestens jeden zweiten Sonntag zwölf freie Stunden zu sichern. — Dagegen und gegen die dem Bundesrathe gestellte Zumuthung, daß derselbe vor genauer Feststellung der in den einzelnen Industrien obwaltenden Verhältnisse, die Ausnahmen vom Gesetze namhaft machen solle, hat der Reichskanzler entschiedene Verwahrung eingelegt. Er stellte die Forderung, zunächst Zahl und Umfang der an der Zulassung der Sonntagsarbeit beteiligten Industrien festgestellt und erst nachdem das geschehen, ein Gesetz über die Sonntagsarbeit erlassen zu sehen. — Da die Gesetzgebung sich nicht auf die Verkündigung allgemeiner Grundsätze beschränken darf, sondern die Durchführung derselben im Einzelnen regeln muß, erschien der vorgelegte Entwurf ungenügend und sah der Kanzler sich zu der Erklärung genöthigt, daß er die Annahme desselben dem Bundesrathe nicht empfehlen könne. Vorliegenden Falls kommt aber nicht weniger wie Alles auf die Regelung des Einzelnen an.

Fürst Bismarck hat aber noch eine andere nicht minder bemerkenswerthe Seite der Sache berührt. Unter vollständiger Anerkennung der Nothwendigkeit, die Sonntagsarbeit strenger wie bisher eingeschränkt zu sehen, erinnerte er daran, daß die vorgeschlagene Reform wie jede andere mit Opfern verbunden sein werde, für sehr zahlreiche Arbeiter würde das Verbot aller Sonntagsarbeit eine Verringerung des Lohnes zur Folge haben. Eine solche Verminderung der Einnahmen kann den Arbeitern aber nicht ohne weiteres gesetzlich vorgeschrieben werden. Thatsächlich beruht die Enthaltung von der Sonntagsarbeit da, wo sie, wie in England, wirklich durchgeführt ist, nicht auf dem Gesetz, sondern auf der Sitte. In Deutschland, wo die Sitte in diesem Punkte eine schwankende ist, kann das Gesetz nicht ohne weiteres an ihre Stelle treten. Zum Mindesten bedarf es einer Aufklärung darüber, wie

die Arbeiter selbst über die Sache denken und ob sie bereit sind, die Einbußen zu tragen, die ihnen zugemuthet werden. Auch rücksichtlich dieses Punktes wird es also darauf ankommen, Erhebungen anzustellen und die muthmaßlichen Folgen einer weiteren gesetzlichen Einschränkung der Sonntagsarbeit sorgfältig zu studiren.

Für die Sache der Regelung der Sonntagsarbeit würde das ein wesentlicher Gewinn sein. Erst wenn im Einzelnen Aufklärungen darüber geschafft werden, wie die Verhältnisse der betreffenden Industrien und der in denselben beschäftigten Arbeiter liegen, darf auf das Zustandekommen eines zweckmäßigen, klaren und durchführbaren Gesetzes gehofft werden.

### Die berufsgenossenschaftliche Organisation des Bau-Gewerbes.

Unter den Gewerben, welche an der Bildung von Berufsgenossenschaften für die Unfallversicherung Theil genommen haben, nimmt das Baugewerbe schon wegen der großen Zahl seiner Genossen eine wichtige und bemerkenswerthe Stelle ein. Die Gesamtzahl der hierher gehörigen Bauunternehmer, Maurer-, Zimmer-, Maler-, Dachdecker-, Stuckateur- und Brunnenmacher-Betriebe beträgt im gesammten Reiche 69,313, — die Zahl der in diesen Betrieben beschäftigten Arbeiter nicht weniger als 400,880. — Einer so beträchtlichen Zahl selbständiger Unternehmer gegenüber konnte von einer, das gesammte Reichsgebiet umfassenden Genossenschaft nicht wohl die Rede sein. Dazu kam, daß eine große Anzahl der beteiligten Unternehmer das Gewerbe handwerksmäßig betreibt und in Innungen zusammengefaßt ist, die eine gewisse Berücksichtigung ihrer besonderen Einrichtungen beanspruchen durften. — Erfreulicher Weise haben die Innungen und Innungsverbände sich durch besondern Eifer für die genossenschaftliche Leitung der Unfallversicherung hervorgethan. Der von dem Reichsversicherungsamte erstattete Bericht sagt darüber das Folgende:

„Die Anträge auf Bildung der Genossenschaften im Baugewerbe sind zumeist von bestehenden Innungsverbänden ausgegangen. Die letzteren erhoffen von der Aufnahme der Unfall-Versicherung eine wesentliche Stärkung des inneren Zusammenhalts in ihrem Verbands und haben die Angelegenheit deshalb mit lebhafter Sympathie aufgegriffen. In diesen Verbänden besitzen die Gewerke auch bereits geeignete Persönlichkeiten für die Erfüllung der neuen Aufgabe und eine Organisation, welche sie leicht für die Sache in Dienst stellen können. Gerade darum aber widerstreben sie der Ausdehnung der Berufsgenossenschaften über die Grenzen ihrer Verbände hinaus. Diese in den verschiedensten Theilen Deutschlands hervorgetretene Strömung erscheint berechtigt.“

Das Reichsversicherungsamt hat es bei dieser allgemeinen Anerkennung indessen nicht bewenden lassen, sondern sein Verständnis für die Sachlage durch die That bekundet, indem es die gestellten Anträge der Annahme des Bundesraths empfahl. Danach sollen 12 verschiedene Berufsgenossenschaften eingerichtet werden, die sich wesentlich den nach Staaten und Provinzen gesonderten Innungsverbänden anschließen. Es sollen gebildet werden:

- 1) Eine ost- und westpreussische Genossenschaft mit 2729 Betrieben
- 2) = schlesische (einschl. Posen) = = 4388 =
- 3) = Norddeutsche (Brandenburg, Mecklenburg, Schleswig-Holstein, Lübeck und Hamburg umfassende) Berufsgenossenschaft mit . . . . . 10636 =
- 4) = Hannoversche Berufsgenossenschaft (einschl. Bremens, Oldenburgs und der Nachbarländer) mit . . . . . 7209 =
- 5) = Magdeburgisch-Anhaltische Berufsgenossenschaft mit . . . . . 3092 =
- 6) = Sächsische (einschl. der beiden Neuf) Berufsgenossenschaft mit . . . . . 5341 =
- 7) = Thüringische Berufsgenossenschaft mit 2995 =
- 8) = Hessen-Nassauische = = 5242 =
- 9) = Rheinisch-Westfälische = = 10301 =

- 10) Eine Württembergische Berufsgenossenschaft m. 4293 Betrieben  
 11) = Bährische = = 9378 =  
 12) = Babilisch-Elässisch-Lothringensche Berufs-  
 genossenschaft mit = 4703 =

Daß eine so umfassende, den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Einrichtung binnen wenigen Monaten hergestellt und lebensfähig gemacht worden ist, stellt dem Eifer der beteiligten Beamten ein ebenso ehrenvolles Zeugniß aus, wie der Einsicht und dem praktischen Sinne der Berufsgenossen. Möchte auf der gewonnenen Grundlage rüstig weitergebaut und auch im weiteren Verlauf bewiesen werden, daß die deutsche Gesetzgebung auf dem richtigen Wege war, als sie das Unfallversicherungswesen in die Hände der Beteiligten legte, um dadurch auf eine Erneuerung des alten korporativen Sinns der Deutschen hinzuwirken!

### Weiteres aus der Gefangenenstatistik.

Ueber die Personalstatistik der dem Ministerium des Innern unterstellten Zuchthausgefangenen ist zu berichten, daß der Zugang an solchen im Rechnungsjahre 1883/84 8,142 Köpfe betrug. Es kamen davon 7,745 auf Preußen (6,465 M. und 1,280 W.), 291 auf das übrige Deutschland und 106 auf das Ausland. Auf je 1000 Köpfe der Gesamtbevölkerung Preußens kamen bei diesem Zugange im Durchschnitt der ganzen Monarchie 0,28 gegen 0,30 im Vorjahre; für die einzelnen Landestheile aber stellt sich das Verhältniß folgendermaßen: in Ostpreußen 0,41 gegen 0,43, in Westpreußen 0,41 gegen 0,40, in Berlin 0,44 gegen 0,51, in Brandenburg 0,25 gegen 0,31, in Pommern 0,21 gegen 0,24, in Posen 0,49 gegen 0,55, in Schlesien 0,47 gegen 0,45, in Sachsen 0,22 gegen 0,26, Schleswig-Holstein 0,11 gegen 0,10, Hannover 0,15 gegen 0,18, Westfalen 0,17 gegen 0,19, Hessen-Nassau 0,18 gegen 0,19, Rheinprovinz 0,17 gegen 0,16, Hollenzollern 0,15 gegen 0,15. Von dem Zugange waren heimathsbehörig in Städten mit mehr als 10,000 Einwohnern 28,53 pCt. gegen 28,92 pCt. im Vorjahre, in Städten mit weniger als 10,000 Einwohner 17,60 pCt. gegen 19,13 pCt. und in Ortschaften des platten Landes 53,77 gegen 51,95. Anders freilich stellt sich das Verhältniß, wenn man die Bevölkerung der drei hier aufgestellten Kategorien in Betracht zieht. Dann kamen auf 1000 Köpfe in Städten der ersten Kategorie Zuchthausstrafen zur Vollstreckung 0,39 gegen 0,42, in Städten der zweiten Kategorie 0,39 gegen 0,46 und auf dem platten Lande 0,25 gegen 0,26. Nach dem Bekenntnißstande waren unter dem Zugange 4,769 evangelisch, oder 58,58 pCt., gegen 59,14 pCt. im Vorjahre, katholisch 3,270 oder 40,16 pCt. gegen 39,31 pCt., jüdisch 102 oder 1,25 pCt. gegen 1,49, andersgläubig 1 oder 0,01 gegen 0,06. Auf je 1000 Köpfe der verschiedenen Konfessionen kamen an Zuchthausbestrafungen 0,27 gegen 0,29 bei Evangelischen, 0,36 gegen 0,37 bei Katholischen, 0,28 gegen 0,36 bei Juden und 0,02 gegen 0,08 bei Andersgläubigen.

Was die Altersunterschiede betrifft, so standen 223 Gefangene im Alter von 18 und 19 Jahren, 2824 im Alter von 20 bis 29, 2386 im Alter von 30 bis 39, 1601 im Alter von 40 bis 49, 814 im Alter von 50 bis 59, 266 im Alter von 60 bis 69 und 28 im Alter von 70 Jahren und darüber. Ehelich geboren waren 7443, unehelich 699 oder 8,59 pCt. gegen 8,01 pCt. im Vorjahre. Verheirathet waren 3149 und zwar 2222 M. und 372 W. mit ehelicher, 454 M. und 101 W. ohne eheliche Nachkommenschaft und 380 M. und 239 W. verwittwet; unverheirathet 3616 M. und 561 W. Die Zahl der Kinder betrug zusammen 9304, worunter auch die unehelichen gerechnet sind. Eine höhere Schulbildung besaßen 62 M. und 2 W., Elementarbildung 5945 M. und 1028 W., die Uebrigen 1822 M. und 283 W. waren ohne Schulbildung; 2025 Männer hatten im Militair gedient. In Bezug auf die Ursache der Verurtheilung waren verurtheilt wegen Hochverrath, Landesverrath, Beleidigung des Landesherren u. s. w. 2 M., wegen qualificirten Aufruhrs und Landfriedensbruches, qualificirten Widerstandes gegen Forstbeamte und qualificirter Meuterei 73 M., Münzverbrechen 31 M. und 2 W., Meineid 476 M. und 150 W., Verbrechen in Bezug auf den Personenstand 10 M. und 1 W., Verbrechen gegen die Sittlichkeit 669 M. und 43 W., Mord 43 M. und 19 W., Todtschlag 39 M. und 14 W., Kindesmord 29 W., andere Verbrechen gegen das Leben 42 M. und 29 W., Körperverletzung 135 M. und 7 W., Verbrechen wider die persönliche Freiheit 1 M., Diebstahl und Unterschlagung 4,450 M. und 871 W., Raub und Erpressung 183 M. und 8 W., Fehlerei 84 M. und 68 W., Betrug, Untreue, Urkundenfälschung und Bankrott 284 M. und 33 W., Brandstiftung 194 M. und 39 W., andere gemeingefährliche Verbrechen 22 M., Verbrechen im Amte 15 M., Desertion vom Militair 56 M., andere militärische Verbrechen 20 M. Verurtheilungen wegen Verbrechen hauptsächlich aus Eigennuß trafen 5508 M. und 1132 W., wegen Verbrechen hauptsächlich aus Leidenschaft 1321 M. und 181 W. Der absolute Zugang an Zuchthausgefangenen seit 1872 betrug 18 pCt., während die Bevölkerung Preußens sich von 24,336,541 Einwohnern auf

28,244,503 vermehrte. Die meisten Morde kamen während dieses Zeitraums 1878/79 zur Verurtheilung, nämlich 107, Todtschläge 1881/82: 77, Kindesmord 1875: 42, Körperverletzung 1881/82: 141, Diebstahl und Unterschlagung 1881/82: 6545, Raub und Erpressung 1881/82: 206, Fehlerei 1882/83: 193, Betrug u. s. w. 1881/82: 387, Brandstiftung 1881/82: 295, so daß offenbar das Jahr 1881/82 einen gewissen Höhepunkt in der Zunahme der Verbrechen bezeichnet, zumal wenn man bedenkt, daß die Bevölkerung vom 1. April 1881 bis 1. April 1884 von 27,597,185 auf 28,244,503 stieg. Von den zugegangenen Zuchthausgefangenen waren bereits früher bestraft 5524 M. und 1022 W., oder 80,40 pCt. der Zugewandenen, von diesen einmal bestraft 997 Personen, zweimal 924, dreimal 956, viermal 790, fünfmal 689, sechsmal und öfters 2190, gewiß ein Beweis, daß die Rechtspflege es der großen Mehrzahl nach mit gewohnheitsmäßigen Verbrechen zu thun hat. Von diesen waren bereits 1890 M. und 440 W., oder 35,59 pCt. innerhalb des ersten Entlassungsjahres rückfällig geworden, innerhalb der folgenden zwei 2151 M. und 378 W., oder 38,53 pCt., innerhalb des folgenden dritten und vierten Jahres 685 M. und 95 W. oder 11,92 pCt., die Mehrzahl also innerhalb zweier Jahre; Zuchthausstrafe hatten bereits erlitten 2532 M. und 474 W. Am Jahreschlusse (1. April 1884) verblieben Zuchthausgefangene 17,868 M. und 2737 W., von denen 644 M. und 184 W. auf Lebenszeit verurtheilt waren.

### Neuigkeiten aus der Verwaltung.

Unter dem 23. April sind Seitens des Cultusministers neue Prüfungsordnungen für Zeichenlehrer an höheren Schulen und Zeichenlehrerinnen an mehrklassigen Volks- und höheren Mädchenschulen nebst den dazu gehörigen Ausführungsbestimmungen erlassen worden, welche an Stelle der bisherigen Instructionen der Prüfungen dieser Lehrer und Lehrerinnen treten sollen. Die Prüfungen sollen durch Commissionen vorgenommen und solche zunächst für Breslau und Berlin gebildet werden. Die Bildung derartiger Commissionen für andere Orte behält der Minister sich noch vor; inzwischen bleiben an diesen Orten die bisherigen Bestimmungen in Kraft. Der Termin der im Laufe des Sommers zu Berlin und Breslau abzuhaltenden Prüfungen wird durch das „Centralblatt für die gesammte Unterrichtsverwaltung“, sowie durch die Amtsblätter der Provinzen bekannt gemacht werden. Die Meldungen zu diesen Prüfungen müssen bis zum 15. Juni d. J. bei den königlichen Provinzialschulcollegien in Berlin und Breslau erfolgen. Den Meldungen von Zeichenlehrerinnen sind beizufügen eine kurze Darstellung des bisherigen Lebensganges, ein Zeugniß über empfangene Schulbildung und etwa anderweitig bestandene Prüfungen, ein Zeugniß, daß die Bewerberin ihre Studien im Zeichnen an einer geeigneten Lehranstalt oder sonst in ausreichender Weise gemacht, unter Vorlage von Probezeichnungen, sowie ein Zeugniß über ihre sittliche Führung. In der Prüfung für Volks- und Mittelschulen haben alsdann die Bewerberinnen nachzuweisen 1) hinreichende Fähigkeit im Zeichnen von Flachornamenten im Umriß nach Vorbildern und aus dem Gedächtniß, 2) im Zeichnen einfacher Körper nach Modellen, 3) im Zeichnen an der Schultafel verbunden mit methodischen Erläuterungen, 4) Bekanntschaft mit den wichtigsten Hilfs- und Lehrmitteln des Zeichenunterrichts und den Grundzügen der ornamentalen Formenlehre. 5) Sicherheit in der Handhabung des Reißzeuges, der Schiene und des Dreiecks sowie Vertrautheit mit den Aufgaben der ebenen Geometrie und mit den einfachsten Begriffen der Perspektive. Bei der Prüfung für höhere Mädchenschulen wird außerdem noch verlangt Bekanntschaft mit den Hauptmomenten der allgemeinen Kunstgeschichte und Verständniß der wichtigsten Regeln der Parallel-Projektion und Schatten-Construction; auch treten noch hinzu eine Aufgabe im Zeichnen von Ornamenten nach plastischen Vorbildern in schattirter Ausführung, sowie eine Aufgabe im Zeichnen (bezw. Malen) nach lebenden Pflanzen oder andern einfachen farbigen Gegenständen. Darüber hinaus kann sich die Bewerberin auf eigenen Wunsch einer Nachprüfung unterziehen: a) im figurlichen Zeichnen (nach Gypsabgüssen oder nach dem Leben) und in der Anatomie, b) im Landschaftszeichnen oder im Malen, c) im Entwerfen von Mustern für weibliche Handarbeiten, und erhält hierüber einen Zusatz in ihrem Zeugnisse. — Wer als Zeichenlehrer an einer höheren Schule angestellt werden will, hat dieselben Zeugnisse beizubringen, welche oben erwähnt sind, außerdem aber auch nachzuweisen, daß er eine höhere Schule bis zum 6. Jahreskursus einschließlich besucht oder anderweitig eine entsprechende schulwissenschaftliche Bildung erworben hat, oder daß er aus einem Schullehrer-Seminar mit Qualifikation für das Lehramt entlassen ist. Die Anforderungen sind dieselben, wie für Zeichenlehrerinnen an höheren Mädchenschulen. Je nach Ausfall der Prüfung wird die Berechtigung zur Ertheilung des Unterrichts in drei verschiedenen Formen ertheilt, nämlich entweder für Freihandzeichnen und gebundenes Zeichnen zugleich, oder für eins von beiden. Will ein Bewerber nur eine auf eine Art des Zeichnens beschränkte Qualifikation erlangen, so wird die Prüfung demgemäß eingeschränkt. Auch ist die Commission befugt, den Bewerbern eine Probelection auf-

zulegen. Das Prüfungs-Zeugniß berechtigt noch nicht zu einer definitiven Anstellung, vielmehr hat der Geprüfte zuvörderst gegen eine entsprechende Remuneration an einer höheren Schule ein Probejahr zu halten, worüber ihm der Director derselben ein Zeugniß ausstellt, welches bei anderweitigen Bewerbungen vorzulegen ist. Wer die Prüfung nicht bestanden hat, ob Bewerber oder Bewerberin, kann sich beim nächsten Termine abermals melden. Beim Eintritt in die Prüfung sind 12  $\mathcal{M}$  Gebühren zu erlegen, für Ausstellung des Zeugnisses tritt noch ein Stempel von 1,50  $\mathcal{M}$  hinzu.

## Politische Wochenschau.

### Aus dem Inlande.

Unser Kaiser, dessen Befinden fortgesetzt ein gutes ist, hat in der vergangenen Woche die Regierungsgeschäfte in vollem Umfange erledigt, wiederholt die Vorträge des Fürsten Reichskanzlers und des Vicepräsidenten des Staatsministeriums entgegengenommen und auch den militärischen Frühjahrsübungen seine Aufmerksamkeit gewidmet. Mit Rücksicht auf die kühle Witterung hat Majestät von der gewohnten Frühjahrskur in Wiesbaden Abstand genommen, wofür diesmal für den Beginn der Kur in Ems ein früherer Termin als sonst in Aussicht genommen ist.

In der Berichtswoche nahmen die parlamentarischen Angelegenheiten fast ausschließlich das allgemeine Interesse in Anspruch. Der Landtag wurde am 9. geschlossen, nachdem das Herrenhaus dem Antrage Huene in der vom Abgeordnetenhaus beschlossenen Fassung und das Abgeordnetenhaus dem Volksschullehrerpensionsgesetz nach den mit den Wünschen der Regierung in Einklang stehenden Beschlüssen des Herrenhauses zugestimmt hatte. Für das Abgeordnetenhaus war damit voraussichtlich die Thätigkeit überhaupt beendet, da im Herbst Neuwahlen stattfinden müssen.

Am 15. ist auch der Reichstag geschlossen worden. Die letzten Verhandlungen desselben brachten noch wichtige Entscheidungen und manche interessante Erörterungen: am 8. wurde das Börsensteuergesetz mit 241 gegen 41 Stimmen in dritter Lesung angenommen, nachdem entsprechend den von dem Kanzler geltend gemachten Wünschen beschlossen war, das Arbitragegeschäft mit ausländischen Wechseln und den Verkauf von landwirthschaftlichen und industriellen Waaren für die Producenten von der Besteuerung frei zu lassen. Am 9. Mai fand eine interessante Debatte über den von der Arbeiterschulskommission in Vorschlag gebrachten sog. Gesetzentwurf, die Sonntagsruhe der Arbeiter betreffend, statt, wobei Fürst Bismarck sowohl praktische Bedenken gegen die Einführung eines solchen ungenügend vorbereiteten Gesetzes geltend machte, als auch die an die verbündeten Regierungen gestellte Zumuthung, die Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit festzustellen, ablehnte und nachdrücklich für eine Ermittlung der einschläglichen Verhältnisse auf dem Wege einer Enquete eintrat. Die Erörterung kam nicht zum Abschluß, so daß weder über den Entwurf noch über den Antrag wegen Anstellung einer Enquete ein Beschluß vorliegt. Am 11. begann die dritte Berathung der Zolltarifnovelle, bei welcher Gelegenheit Fürst Bismarck abermals von einem diplomatischen Erfolge Mittheilung machen konnte, der darin bestand, daß es ihm gelungen ist, gegen einige kleinere Tarificoncessionen Spanien zu bewegen, daß es auf die Bestimmung in dem spanisch-deutschen Handelsvertrage, wonach Deutschland von Roggen nur 1  $\mathcal{M}$  (pro Doppelcentner) erheben dürfe, Verzicht leiste. Das darauf bezügliche Abkommen ist denn auch von dem Reichstage am 10. lieber genehmigt worden, als dadurch die mit der Zolltarifnovelle vornehmlich beabsichtigte Wirkung eines erhöhten Schutzes für die Landwirthschaft nunmehr sofort eintreten kann, weil Deutschland nun sämmtlichen Staaten gegenüber für Roggen den Zollsatz von 3  $\mathcal{M}$ . erheben kann. Natürlich hat es auch nicht an Einwänden gegen diese Maßregel wie auch an abermaligen Angriffen gegen die Kornzollerhöhung gefehlt, die aber keinen anderen Erfolg hatten, als daß sie dem Kanzler die erwünschte Gelegenheit gaben, noch einmal die gegen die Kornzölle geltend gemachten Einwände in ihrer ganzen Wichtigkeit und Folgewidrigkeit zu beleuchten: die Montagsfiktion wird ein erhöhtes Interesse dadurch behalten, daß der Kanzler die „Unverschämtheit“ derjenigen Bäcker brandmarkte, welche die Kornzollerhöhung zum Vorwande für Erhöhung der Backwaarenpreise nehmen, und daß Fürst Bismarck die welschen Bestrebungen, denen ein hannoverscher Abgeordneter selbst bei diesem Gegenstande Ausdruck verlieh, mit ebenso scharfen wie gerechten Worten an den Pranger stellte. Von einer Erhöhung des Nähgarnzolls wurde Abstand genommen, die Regierung aber mit einer Untersuchung der Mißstände in den Wäschefabriken und Confectionsgeschäften, die hierbei in zweiter Lesung zur Sprache gekommen waren, betraut. Ferner ist zu erwähnen, daß der Zoll auf Gerste, Malz und Hafer, ferner auf Seiden- und Halbscheidenwaaren erhöht und die Holzölle nach den Beschlüssen zweiter Lesung aufrecht erhalten wurden.

Mit Schluß des Reichstags und Landtags tritt jetzt früher als sonst die parlamentslose Zeit in ihre Rechte; der Bundesrath

wird freilich noch einige Zeit in Thätigkeit bleiben, um die Beschlüsse des Reichstags zu prüfen bez. zu genehmigen. Von seinen Vorlagen an den Reichstag sind unerledigt geblieben der russisch-deutsche Auslieferungsvertrag, die (kürzlich erst vorgelegte) Novelle zur Strafproceßordnung und das Unfallversicherungs-gesetz für land- und forstwirthschaftliche Arbeiter.

Nunmehr ist auch der durch Tod erledigte Bischofsitz von Limburg durch Bestätigung des vom Domcapitel gewählten Domherrn Roos durch den Papst und durch Anerkennung desselben als Bischof von Limburg seitens des Königs wieder besetzt worden.

### Aus dem Auslande.

Die deutsche Diplomatie hat in jüngster Zeit zwei neue Erfolge zu verzeichnen gehabt. Spanien ist gegen ihr bewilligte Herabsetzung des Zolls auf Del und Südfrüchte zum Verzicht auf das Recht bestimmt worden, Roggen zu den bisherigen niedrigen Sätzen nach Deutschland einzuführen. Dadurch erhält das deutsche Reich die Möglichkeit, den erhöhten Roggenzoll von 3 Mark sofort seinem ganzen Umfange nach in Kraft treten zu lassen. Bisher war Rußland der einzige Staat gewesen, dem gegenüber der höhere Zollsatz in Betracht kam, da die übrigen europäischen Länder zu Folge der sogenannten Meistbegünstigungsklausel das Recht hatten, die Spanien eingeräumten Vortheile für sich in Anspruch zu nehmen. — Da die Annahme des sogenannten Huene'schen Antrages den Kommunen Preußens Erleichterungen aus den Mehrerträgen der Getreidezölle zusichert, wird der Gewinn des mit Spanien getroffenen neuen Abkommens den weitesten Kreisen zu Gute kommen.

Einen zweiten Erfolg bedeutet der Schluß der Verhandlungen der deutsch-englischen Südpolarkommission: die Entschädigungen, welche der Südpol-Ausschuß drei deutschen Staatsangehörigen für die Wegnahme ihres Landbesitzes auf den Fidschi-Inseln durch die englische Regierung zuerkannt hat. Sie belaufen sich im Ganzen auf 10 620 Pfd. Sterl.; davon entfallen 9200 Pfd. Sterl. auf die Firma Raboue, Feez und Co., die hier durch den Consul Sahl aus Sydney vertreten war, 1200 Pfd. Sterl. auf Herrn Pflüger und 120 Pfd. Sterl. auf Herrn Gerold. Zehntausend sechshundert und zwanzig Pfund Sterling sind in deutschem Gelde 212 400  $\mathcal{M}$ , welche unsere Regierung Vertretern unseres Handels zu erhalten gewußt hat. Was die allgemeinen Abmachungen angeht, so genießen die Staatsangehörigen beider Mächte gleiche Rechte in den beiderseitigen Besitzungen. Englische und deutsche Schiffe stehen überall auf gleichem Fuße. Unterscheidungszölle werden nicht eingeführt, Waffen, Schießbedarf und alkoholische Getränke nicht zugelassen. Die Schiffer-, Salomon- und Freundschafts-Inseln sowie die Neu-Hebriden gelten ausdrücklich als unabhängige Gebiete. Ebenso bleiben die Caroline-, Marshall-, Gilbert-, Ellice- und andere Inselgruppen unabhängig, nur erkennt England das besondere Interesse Deutschlands als einer an den Verhältnissen des nördlichen Theils des Stillen Oceans interessirten Macht auf die Caroline- und Marshall-Insel an, wofür Deutschland den Engländern denselben Dienst in Bezug auf die Gilbert-, Ellice- und andere Inseln im südlichen Theile des Stillen Oceans leistet, obgleich auch dort der deutsche Handel den englischen überwiegt. Beide Theile verpflichten sich, im Stillen Ocean keine Strafkolonien anzulegen.

Die friedliche Beilegung des vielbesprochenen englisch-russischen Streits um die Nordgrenze Afghanistans kann nunmehr als gesichert angesehen werden. Im Londoner Oberhause hat Lord Granville, im Unterhause Mr. Gladstone die früheren friedlichen Erklärungen wiederholt; der 50-Millionen-Credit ist der Regierung in zweiter Lesung bewilligt und dadurch der Bestand des seit dem April 1880 regierenden Ministeriums aufs Neue befestigt worden.

Trotz des lebhaften Widerspruchs gegen den noch unter dem Ministerium Ferry eingebrachten Gesetzentwurf betreffend die Verbannung rückfälliger Verbrecher in entfernte französische Kolonien ist dieses außerordentlich strenge Strafgesetz von der Pariser Deputirtenkammer mit 386 gegen 57 Stimmen angenommen worden. Die Zahl der handwerksmäßigen, sofort nach der Entlassung wieder strafbar werdenden Verbrecher hatte im Verlauf der letzten Jahre so erheblich zugenommen, daß das Verlangen nach durchgreifenden Maßregeln gegen dieselben und nach Säuberung der großen Städte des Landes vom Verbrecher- und Gaunerthum zu einem allgemeinen geworden war. — Die Nachrichten über den Stand der französischen Finanzen lauten nach wie vor ungünstig. Die Staatseinnahmen für die vier ersten Monate des laufenden Jahres sind um 10 Millionen gegen den Voranschlag und um nahezu 2 1/2 Millionen hinter den Erträgen des ersten Dritteljahres 1884 zurückgeblieben. Gleichzeitig wird berichtet, daß der Pariser Dctroi (die städtische Mahl-, Schlacht-, Wein- und Spirituosensteuer) im April dieses Jahres 219,913 Francs weniger eingebracht habe, als das Jahr zuvor.

**Von jetzt ab erscheint diese Correspondenz bis auf Weiteres wöchentlich nur zweimal und zwar Dienstags und Freitags.**